



# Alterungsrückstellung in der PKV

---

Köln, 01. August 2025

Ein Grundprinzip der Privaten Krankenversicherung in Deutschland ist es, dass zu Versicherungsbeginn eine auf Dauer konstante Prämie festgelegt wird. Nach dem geltenden Äquivalenzprinzip müssen die zu erwartenden künftigen Prämieinnahmen entsprechend mit den zu erwartenden künftigen Leistungen an die „durchschnittliche versicherte Person“ übereinstimmen. In diese Äquivalenzberechnung gehen zum Beispiel ein: der [Zins](#), die Sterblichkeit (Lebenserwartung), die Verbleibwahrscheinlichkeit (Storno) sowie als wesentliche Komponente die rechnungsmäßigen Kopfschäden als Schätzwerte für die erwarteten tatsächlichen durchschnittlichen Schäden in Abhängigkeit vom Alter, Leistungsversprechen und ggf. dem Geschlecht.

### Warum wird eine Alterungsrückstellung gebildet?

Diese auf Dauer konstante Prämie ist zu Beginn des Versicherungsvertrags zunächst für einige Jahre höher als die zu erwartenden [Kopfschäden](#). Aus dem Prämienanteil, der die zu erwartenden [Kopfschäden](#) übersteigt, wird eine Rückstellung gebildet, die Alterungsrückstellung. Nach einem gewissen Zeitraum reicht die Prämie aber nicht mehr aus, die für das jeweils erreichte Alter prognostizierten Schäden zu decken. Daher werden von diesem Alter an aus der zuvor für das Kollektiv angesammelten Alterungsrückstellung Mittel entnommen.

### Warum steigen die Prämien dennoch?

Gäbe es keine Kostensteigerungen bspw. durch den medizinischen Fortschritt oder die allgemeine Inflation, wäre die zu Beginn eines Vertrages erhobene Tarifprämie tatsächlich versicherungslebenslang konstant. Gesetzlich ist es aber untersagt, zukünftige etwaige Kostensteigerungen bereits bei der Prämienkalkulation zu berücksichtigen.

### Warum sind Alterungsrückstellungen wichtig?

Zumindest in der substitutiven Krankenversicherung (Vollversicherung) werden die Prämien gemäß Versicherungsvertragsgesetz nach „Art der Lebensversicherung“ berechnet. Die rechnungsmäßigen [Kopfschäden](#) bilden in der Regel eine monoton wachsende Zahlenreihe. Würde man wie in der Schadenversicherung als jährliche Prämie diese Kopfschäden zum erreichten Alter fordern, so wären die Prämien in der Jugend sehr niedrig, um dann im Alter auf unbezahlbare Werte anzusteigen. Somit sorgt die Alterungsrückstellung für bezahlbare Beiträge im Alter.

### Was passiert bei [Beitragsanpassungen](#)?

Allein durch das Älterwerden darf sich die Prämie nicht erhöhen. Steigen die Leistungsausgaben über die Annahmen in der Prämienkalkulation, so ist der Versicherer verpflichtet, die Kalkulation an die geänderte Schadenerwartung anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Rechnungsgrundlagen zu aktualisieren. Die Beiträge sind für den Bestand so festzusetzen, dass wieder eine Ausgeglichenheit zwischen den künftig erwarteten Leistungsausgaben und den künftig erwarteten Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Alterungsrückstellung existiert. Das heißt, dass zum unveränderten bisherigen Beitrag für diese zusätzliche Schadensteigerung ein

Zusatzbeitrag zu leisten ist, der dann aufgrund der einzurechnenden Wahrscheinlichkeiten vom erreichten Alter der versicherten Person abhängt. Das folgende, sehr vereinfachte Beispiel soll die Wirkungsweise der Beitragsanpassung erläutern:

Eine versicherte Person ist mit Alter 30 in einen Tarif eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt betragen der Tarifbeitrag und damit ihr Eintrittsbeitrag 400 Euro. Der Tarifbeitrag für eine 35-jährige Person liegt zum gleichen Zeitpunkt bei 450 Euro. Nach fünf Jahren wird festgestellt, dass die ursprüngliche Schadensschätzung nicht mehr ausreicht. Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die Beiträge zu erhöhen.

Der bis zur [Beitragsanpassung](#) erworbene Beitragsvorteil der versicherten Person, der sich aus der angesammelten Alterungsrückstellung ergibt, beträgt 50 Euro (= 450 Euro - 400 Euro). Bei Annahme einer Kostensteigerung von 20 Prozent über diese fünf Jahre müssen die Tarifbeiträge – unter Vernachlässigung sämtlicher weiterer Einflussgrößen – um diese 20 Prozent erhöht werden. Somit beträgt der Tarifbeitrag nach Anpassung für das Alter 30 480 Euro und für das Alter 35 540 Euro.

Da die versicherte Person inzwischen 35 Jahre alt ist, entspricht ihr künftiges Krankheitsrisiko nunmehr dem einer 35-jährigen Person. Allerdings muss sie nicht den Neueintrittsbeitrag einer 35-jährigen Person in Höhe von 540 Euro zahlen, da ihr durch die Alterungsrückstellung erworbener Beitragsvorteil beitragsmindernd angerechnet wird. Somit ergibt sich ein Beitrag von nur 490 Euro (= 540 Euro - 50 Euro). Anders ausgedrückt muss die versicherte Person zusätzlich zu ihrem bisherigen Beitrag den der Schadensteigerung entsprechenden Zusatzbeitrag zum erreichten Alter (= 400 Euro + (540 Euro - 450 Euro) = 490 Euro) aufbringen.

Die Steigerung des Zahlbeitrages ist höher als die Steigerung der Kosten. Andererseits zahlt die versicherte Person mit dem Beitrag von 490 Euro deutlich weniger als eine mit dem Alter 35 neuversicherte Person mit nun 540 Euro.

### **Kann die Alterungsrückstellung beim Wechsel übertragen werden?**

Bei einem Tarifwechsel innerhalb eines Versicherungsunternehmens wird die Alterungsrückstellung auf die neue Tarifkonstellation angerechnet. Bei einem Unternehmenswechsel wird aus Tarifen der unbefristeten substitutiven Krankenversicherung, die seit dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, ein sogenannter Übertragungswert bereitgestellt. Für die Berechnung des Übertragungswertes wird fiktiv unterstellt, dass die versicherte Person während dieser Zeit im Basistarif versichert gewesen sei. Die Höhe des Übertragungswertes entspricht der Höhe der Alterungsrückstellung, maximal aber der Höhe der Alterungsrückstellung des fiktiven Basistarifes. Der Basistarif ist ein branchenweit einheitlicher PKV-Tarif, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.